

**Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 28.11.2024,
Zl.: 4/11-2024, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen
werden (Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

**§ 2
Lärmerregung**

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

**§ 3
Tatbestände**

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- a) Singen, Musizieren, sowie den über die Zimmerlautstärke hinausgehenden Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, Musik- oder sonstigen Tonwiedergabegeräten in der Zeit von **23.00 Uhr bis 08.00 Uhr**;
- b) Kegeln und Stockschießen im Freien sowie andere lärm erzeugende Sportarten außerhalb hierfür vorgesehener Anlagen in der Zeit von **23:00 Uhr bis 8:00 Uhr**;
- c) das wiederholte oder versuchte Starten von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Motorfahrrädern (Mopeds), ohne zwingenden Grund, sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung dienen, und auf sonstigen Privatgrundstücken, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen;
- d) das länger als 10 Minuten dauernde Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art im Bereich von bewohnten Objekten, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- e) den Betrieb und die Benützung von elektrischen oder durch Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen und Geräten, wie z.B. Rasenmähern, anderen der Gartenpflege dienenden Geräten, Staubsaugern, Laubbläsern, Laubsaugern, Heckenschere, Häckslern, Motor-, Ketten- und Kreissägen und dergleichen, in Wohn- und Erholungsgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, an **Sonn- und Feiertagen überhaupt** und an **Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und von **21.00 Uhr bis 07.00 Uhr**;



- f) den Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführung mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete in der Zeit von **21.00 Uhr bis 07.00 Uhr**;
- g) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
- h) das Halten von Nutz- und Haustieren in einer Weise, dass der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm – abgesehen von kurzfristigem der Tiergattung typischerweise entsprechenden Lautverhalten – überschritten wird.

§ 4 Ausnahmebestimmungen

Nicht als nach § 4 ungebührlicherweise erregter störender Lärm gelten:

- a) Tätigkeiten, welche durch die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen oder durch von ihr beauftragte Unternehmen auf öffentlichen Straßen, Parkanlagen, Spielplätzen, Sport- und Badeanlagen, usw. vorgenommen werden, wie z.B. Grünanlagen-Pflege, Straßendienst, Winterdienst;
- b) der Betrieb von selbstfahrenden elektrischen Rasenmähern, wenn diese so eingestellt sind, dass Betriebsgeräusche an der nächstgelegenen Grundgrenze auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit kaum mehr wahrnehmbar sind;
- c) betriebsnotwendige Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft;
- d) Geräusche, die im Rahmen des örtlichen Brauchtums (z.B. Silvester, Sonnenwenden, Kirchtagen, uä.) üblicherweise entstehen;
- e) Tätigkeiten, welche im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen erfolgen (z.B. auf öffentlichem Gut bzw. öffentlichen Straßen und Plätzen stattfindende sportliche Bewerbe, kulturelle Darbietungen, Faschingsumzüge udgl.)

§ 5 Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 13. Juli 2000, Zl.: 3/21-2000, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth

